

Verwandtenunterstützung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **32 (1935)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837322>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimschaffungsbeschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 28. Juni 1934 aufgehoben. Die Familie G.-W. ist von den Kantonen Zürich und Appenzell-J.-Rh. gemäß Konkordat zu unterstützen.

Verwandtenunterstützung.

Zulässigkeit eines bedingten Unterstützungsangebots.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 17. November 1933.)

I. Ein in Berlin wohnhafter Schweizer, der seinerzeit in der Schweiz eine Lehre als Buchhändler absolviert hatte und sich alsdann in Deutschland zum Filmschauspieler hatte ausbilden lassen, erhob gegen seine verwitwete Mutter in Basel beim Regierungsrat Klage auf Leistung einer angemessenen Unterstützung, da er stellen- und mittellos sei. Die Beklagte lehnte eine Unterstützung nach Berlin ab, indem sie geltend machte, daß der Kläger keine Aussicht habe, als Schweizer dort eine Beschäftigung zu finden; er könne nur in der Schweiz irgendwo unterkommen. Dagegen sei sie bereit, dem Kläger die Heimreise Berlin—Basel zu bezahlen und ihn dann in Basel zu unterstützen.

II. Der Regierungsrat fällt folgenden Entscheid:

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

2. Die Notlage des Klägers scheint gegeben. Er ist arbeits- und mittellos und daher nicht in der Lage, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Die Unterstützungspflicht auf Seiten der Beklagten wird auch anerkannt, allerdings nicht bedingungslos. Die Beklagte lehnt die Unterstützung ihres Sohnes, solange er sich in Berlin aufhält, ab. Dagegen verpflichtet sie sich, in Basel für ihn zu sorgen. Es bleibt daher zu prüfen, ob dieses bedingte Unterstützungsangebot geschützt werden muß oder ob die Beklagte anzuhalten ist, den Kläger auch in Berlin zu unterstützen. Nach feststehender Praxis kann der Pflichtige seine Unterstützung von einer solchen Bedingung abhängig machen, wenn stichhaltige Gründe bestehen. Solche sind im vorliegenden Fall vorhanden. Es ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen für den Kläger aussichtslos, als Ausländer in Berlin eine Stelle als Filmschauspieler oder eine andere Beschäftigung zu finden. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß er dank den Beziehungen seiner Verwandten in Basel oder in der übrigen Schweiz eine passende Tätigkeit erhalten wird. Es besteht daher keine Notwendigkeit, daß der Kläger weiterhin in Berlin bleibt. Es liegt vielmehr im Interesse seines weiteren Fortkommens, daß er nach Basel zurückkehrt, wo für ihn gesorgt werden soll. Nach dem Gesagten darf dem Kläger billigerweise zugemutet werden, die Bedingung, die an die Gewährung der Unterstützung geknüpft ist, zu erfüllen und nach Basel zurückzukehren. Eine Unterstützung nach Berlin erscheint tatsächlich als zwecklos und würde nicht im Interesse des Klägers liegen. Um dem Kläger die Heimreise zu ermöglichen, muß aber die Beklagte bei ihrer Erklärung, ihrem Sohne das Reisegeld zur Verfügung zu stellen, behaftet werden; denn andernfalls wäre die gestellte Bedingung nicht erfüllbar. Ebenso ist die Beklagte heute schon dabei zu behaften, daß sie in Basel für den Lebensunterhalt des Klägers aufkommen wird, solange er arbeitslos ist. Dies bietet dem Kläger eine Garantie dafür, daß das Angebot nicht nur als Vorwand dient, um ihn hierher zu holen. Dieser ist seinerseits darauf aufmerksam zu machen, daß er angemessene Arbeit, und zwar auch außerberufliche, die

ihm hier angeboten werden wird, anzunehmen hat. Demgemäß wird die Klage, insoweit eine Unterstützung nach Berlin verlangt wird, abgewiesen; im übrigen wird die Beklagte bei ihrer Erklärung behaftet, dem Kläger eine Fahrkarte dritter Klasse Berlin—Basel nebst Fr. 10.— Reisegeld verabfolgen zu lassen und in Basel für seinen Unterhalt aufzukommen.

Bern. Hilfsmittel der Armenpflege. „Bundesbeiträge gehören zu den Hilfsmitteln der Armenpflege und müssen deshalb in den Armenrechnungen verrechnet werden.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 31. Juli 1934.)

Aus den Motiven:

Der Bund beteiligt sich erst seit dem Jahre 1903 an den Ausgaben für einzelne Kategorien von Unterstützten oder Einrichtungen der sozialen Fürsorge . . .

Im A. u. N. G. sind nun allerdings diese Bundesbeiträge nicht als gesetzliche Hilfsmittel vorgesehen, weil zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom Bund noch keine solchen Beiträge ausgerichtet wurden. Dagegen ergeben sich weder im Gesetz noch im Ausführungsdekret Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber einzig die in den Art. 13 und 51 erwähnten Hilfsmittel gestatten wollte. Speziell Art. 51 sieht als Hilfsmittel auch Legate und Geschenke sowie freiwillige Beiträge von Privaten und Korporationen, den Ertrag von Stiftungen usw. vor, woraus deutlich die Absicht des Gesetzgebers hervorgeht, die Armenlasten durch die Heranziehung möglichst vieler Hilfsquellen zu verringern. Es liegt dies nicht nur im Interesse der unterstützungspflichtigen Instanz und im volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse der Armen selbst. Es würde daher dem Sinn des Gesetzes widersprechen, wenn die mehrerwähnten Beiträge des Bundes nicht als eine Hilfsquelle zur Herabsetzung der Armenlasten betrachtet werden dürften, soweit sie für solche Kranke ausgerichtet werden, die aus der Not- oder Spendkasserechnung unterstützt werden. Daß diese Beiträge im A. u. N. G. nicht besonders erwähnt sind, ist im Hinblick auf die im Gesetz verankerte Grundauffassung, daß mit möglichst wenig öffentlichen Mitteln eine möglichst rationelle Armenpflege durchgeführt werden soll, belanglos, um so mehr, als diese Beiträge zur Zeit der Einführung des Gesetzes noch gar nicht ausgerichtet wurden, und der Gesetzgeber auch nicht voraussehen konnte, was für weitere Hilfsmaßnahmen später noch erschlossen werden könnten.

So sind denn auch tatsächlich solche Bundesbeiträge bisher immer als Hilfsmittel des A. u. N. G. verrechnet worden, und es würde eine Unregelmäßigkeit bedeuten, wenn ein Teil der Bundesbeiträge in den Not- oder Spendarmenrechnungen verbucht würden, andere dagegen nicht. Eine Ungehörigkeit würde es aber bedeuten, wenn die Gemeinden einerseits Mehrausgaben in die Spend- oder Notarmenrechnungen aufnehmen würden, nicht aber Mehreinnahmen, und dies lediglich zu dem Zwecke, um einen höhern Staatsbeitrag erhältlich machen zu können. Der im A. u. N. G. festgesetzte Staatsbeitrag von 40 resp. 60% darf immer nur von den wirklichen Auslagen der Gemeinde für ihre Armen berechnet werden. Die wirklichen Auslagen einer Gemeinde sind aber jene, die verbleiben, nachdem von den Gesamtauslagen für Unterstützungen die Gesamteinnahmen für Unterstützungszwecke abgezogen worden sind. Jede andere Berechnung würde zu Ungerechtigkeiten führen; denn es wäre möglich, daß bei Nichteinbeziehung der Bundesbeiträge in die Abrechnungen die Einnahmen der Gemeinden selbst nichts mehr leisten müßten, weil der Bundes- und Staatsbeitrag den Betrag der tatsächlichen Unterstützung erreichen oder sogar überschreiten würde . . .“ (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII Nr. 141.)